

Rechtsprechung / 2. Strafverfahrensrecht

Nr. 40 Obergericht Solothurn, Strafkammer, Entscheid vom 18. September 2012 i.S. X. gegen Berufungsgericht – STBER.2012.51

Art. 91 Abs. 2, 94 Abs. 1, 110 Abs. 1 StPO: Einhaltung und Wiederherstellung von Fristen.

Fax-Eingaben sind auch unter Geltung der Schweizerischen Strafprozessordnung nicht fristwährend. Die irrtümliche Annahme eines Rechtsbeistandes, es genüge zur Fristeinhaltung die Zusendung der Rechtsschrift per Fax, ist kein Wiederherstellungsgrund. (Regeste des Gerichts)

Art. 91 al. 2, 94 Abs. 1, 110 al. 1 CPP:...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

🔑 Login